

Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag über die Nutzung des LandesTicket Hessen
durch Beschäftigte der Technischen Universität Darmstadt
(TV-TU LandesTicket Hessen)
vom 11. April 2019

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihre Präsidentin,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-TU LandesTicket Hessen

Der Tarifvertrag über die Nutzung des LandesTicket Hessen durch Beschäftigte der Technischen Universität Darmstadt (TV-TU LandesTicket Hessen) vom 7. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „der nachstehenden Protokollerklärungen 1 bis 3 sowie“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

1. *¹Folgt aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 15 Satz 3 Einkommensteuergesetz - EStG) eine Minderung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG bei der/dem nutzungsberechtigten Beschäftigten, können sich nutzungsberechtigte Beschäftigte für die Annahme des LandesTicket Hessen entscheiden (Wahlerfordernis). ²Zum Erhalt des LandesTicket Hessen muss die/der Beschäftigte die Annahme gegenüber der Technischen Universität Darmstadt spätestens bis zum Ende des Kalendermonats Februar des jeweiligen Kalenderjahres erklären. ³In Fällen, in denen die Nutzungsberechtigung erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres eintritt (z. B. unterjährige Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Wiederaufnahme des Entgeltbezugs nach längerer Abwesenheit), muss die Annahme abweichend von Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Nutzungsberechtigung erklärt werden. ⁴Die Erklärung der Annahme gilt unwiderruflich bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.*
 2. *Folgt nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) keine Minderung der Entfernungspauschale, entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.*
 3. *¹Entfällt die Minderung der Entfernungspauschale nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen unter der Bedingung, dass die Technische Universität Darmstadt in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin den Vorteil aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) pauschal abgeltend besteuert, wird die Technische Universität Darmstadt diese pauschale Besteuerung vornehmen. ²Auch in diesem Fall entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.“*
- c) Die Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert.
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.
 - bb) In der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2 zu § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Mutterschaftsgeld nach § 13“ durch die Wörter „Mutterschaftslohn oder Mutterschaftsgeld nach §§ 18, 19“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- bb) Satz 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „den in Absatz 2 bestimmten Fristen“ durch die Wörter „der in Absatz 2 bestimmten Frist“ ersetzt.
 - bb) Es werden die Wörter „zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Technischen Universität Darmstadt mit den hessischen Verkehrsverbänden nach diesem Vertragsschluss“ gestrichen und durch die Wörter „, die diesem Tarifvertrag zugrunde liegt, nachträglich“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärungen“ durch das Wort „Protokollerklärung“ ersetzt.
 - bb) Die Protokollerklärung Nr. 1 wird gestrichen, die Protokollerklärung Nr. 2 wird die einzige Protokollerklärung.

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchstabe a und b zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Darmstadt, den 11. April 2019

(Prof. Dr. Tanja Brühl)
Technische Universität Darmstadt

(Gabriel Nyč)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Thomas Winhold)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Karola Stötzel)
GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissen-
schaft

Die Niederschriftserklärung zum TV LandesTicket Hessen in der Fassung vom 7. September 2017 wird wie folgt geändert:

In den Beispielen wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„Wesentliche Änderungen der steuerlichen Bestimmungen in den §§ 3 Nr. 15 sowie 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG.“